

§ 1 Allgemeines

- Für den gegenwärtigen und alle folgenden Warenbezugsverträge mit dem Lieferanten gelten ausschließlich unsere nachstehenden AGB, auch wenn wir uns bei künftigen Geschäftsabschlüssen nicht ausdrücklich noch einmal darauf berufen.
- Entgegenstehende und/oder von unseren AGB abweichende Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns nicht verbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Solche Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- Entgegenstehende und/oder von unseren AGB abweichenden Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Dieser Widerspruch gilt auch für den Fall, daß der Lieferant für den Widerspruch eine besondere Form festgelegt hat. Ist in den Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten ein Widerspruch generell ausgeschlossen, so tritt an die Stelle der formulärmäßigen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten die gesetzliche Regelung.
- Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender und/oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos annehmen.
- Alle Vereinbarungen über Lieferungen und Leistungen, die zwischen uns und dem Lieferanten getroffen werden, sind in dem betreffenden Vertrag und etwaigen Zusatzvereinbarungen schriftlich niederzulegen.
- Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.
- Angebote und Kostenvoranschläge des Lieferanten sind grundsätzlich verbindlich und von dem Lieferanten zu gewährleisten.
- Jede Auftragserteilung bedarf unserer schriftlichen Bestätigung. Ausschließlich maßgebend ist der Inhalt dieser Bestätigung. Änderungen und/oder Ergänzungen von Vereinbarungen müssen ausdrücklich als solche bezeichnet sein und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit. Dies gilt auch für Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Schriftformklausel selbst sowie für die Abrede, auf die Einhaltung der Schriftform zu verzichten. Mündlich getroffene Vereinbarungen erhalten erst durch unsere schriftliche Bestätigung Rechtswirksamkeit. Individuelle schriftliche Vertragsabreden haben Vorrang vor diesen AGB.
- Die Einschaltung von Subunternehmern bedarf unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung. Der Lieferant hat alle von ihm gegenüber übernommenen Verpflichtungen den eingeschalteten Subunternehmern aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen. Der Lieferant haftet für Pflichtverletzungen von Subunternehmern wie für eigenes Verschulden.

§ 2 Bestellungen

- Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie auf unseren ordnungsgemäß unterschriebenen Einkaufsverträgen und auf Grund dieser Bedingungen erfolgen. § 1 Nr. 8 findet entsprechende Anwendung.
- Der Lieferant ist nach Maßgabe von § 1 Nr. 7 an sein Angebot für einen Zeitraum von 6 (sechs) Wochen nach Zugang an uns gebunden, wenn und soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Für die rechtzeitige Annahme innerhalb der jeweils vereinbarten Frist reicht die Aufgabe des Auftrages per Post. Zum Angebot gehören auch von dem Lieferanten überreichte Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und/oder sonstige Leistungs-/Lieferzeiten sowie -konditionen.
- Dritten gegenüber sind unsere Aufträge in jeder Hinsicht streng vertraulich zu behandeln. Schwerwiegende Verletzungen dieser sowie der nachstehenden Verpflichtungen berechnen uns, die Aufträge zu annullieren. Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und alle zur Wahrung unserer Interessen erforderliche erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen. Für die Einhaltung der in diesem Paragraphen geregelten Vorschriften haftet der Lieferant auch dann, wenn mit unserer Genehmigung Aufträge an Dritte (Subunternehmer) weitergegeben werden.

§ 3 Auftragsbestätigungen

- Der Lieferant ist verpflichtet, unsere schriftlichen Bestellungen und sonstigen Aufträge innerhalb von 10 (zehn) Tagen ab Bestelldatum unter Angabe der verbindlichen Liefer-/Leistungszeit schriftlich zu bestätigen. Für die Rechtzeitigkeit der Auftragsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei uns maßgeblich.
- Weicht das Angebot des Lieferanten von unserer Anfrage oder die Auftragsbestätigung von unserer Bestellung ab, wird der Lieferant die Abweichungen als solche besonders hervorheben. Im letztgenannten Fall gelten die Abweichungen nur dann als genehmigt, wenn wir sie wiederum schriftlich bestätigt haben.
- Erhalten wir innerhalb von 10 (zehn) Tagen keine schriftlichen Auftragsbestätigungen über das gesamte Auftragsvolumen, so sind wir an unsere Bestellungen nicht mehr gebunden.

§ 4 Lieferungen/Lieferzeit

- Der Lieferant ist verpflichtet, uns die Ware unter Beachtung der dem vereinbarten Lieferort im Handelsverkehr geltenden Gesetze, Gewohnheiten und Gebräuche mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu liefern. Der Lieferant wird die von ihm geschuldeten Handlungen unter Verzicht auf jedes Recht zur Zurückbehaltung und Ausschluß von Teilleistungen, wenn und soweit diese nicht ausdrücklich von uns genehmigt worden sind, zu der vereinbarten Zeit an dem vereinbarten Ort bewirken.
- Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung sind wir unverzüglich zu benachrichtigen. Dabei sind uns die voraussichtliche Dauer der Fristüberschreitung und der Umfang der störenden Einwirkungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unsere gesetzlichen Rechte werden durch diese Anzeige nicht berührt. In jedem Fall ist unsere Entscheidung zur weiteren Verfahrensweise einzuholen.
- Kommt der Lieferant in Verzug, so stehen uns alle gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu.

§ 5 Abnahmeverpflichtung

- Für die Abnahme der Waren gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Alle Lieferungen werden hinsichtlich Menge, Gewicht und Beschaffenheit nur unter dem Vorbehalt späterer berichtigender Feststellungen unsererseits angenommen.
- Betriebsstörungen durch höhere Gewalt (Aufruhr, Feuer, Krieg, usw.) und Streik oder Aussperrung entschuldigen uns für die Dauer dieser Behinderung von unserer Abnahmeverpflichtung.
- Nach Beendigung einer Betriebsstörung teilen wir umgehend mit, wann und in welcher Reihenfolge die Lieferungen wieder aufgenommen werden können.
- Wir sind berechtigt, von dem Verträge zurückzutreten, wenn eine Betriebsstörung länger als einen Monat anhält und wir dieses Ereignis nicht zu vertreten haben; der Lieferant kann daraus keinen Schadensersatzanspruch herleiten.

§ 6 Gefährübergang

Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der Verschlechterung geht erst mit der Abnahme oder mit dem Eintreten in unserem Unternehmen bzw. an dem vorgeschriebenen Lieferort auf uns über, wenn die Ware von dem Lieferanten oder von dem Transportunternehmer abgeladen worden ist. Dies gilt auch dann, wenn unser Personal oder sonstige von uns beauftragte Personen beim Entladen behilflich gewesen sind.

§ 7 Versand/Verpackung

- Unsere Versandanweisungen und die allgemeinen sowie die gesetzlichen und die branchenspezifischen Versandvorschriften sind zu beachten. Für alle aus der Nichtbeachtung entstehenden Schäden haftet der Lieferant.
- Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen, aus dem unsere Bestellnummer, handelsübliche Bezeichnungen, Art und Beschaffenheit sowie Menge der Waren oder Materialien ummißverständlich hervorgehen.
- Verpackungsmaterialien müssen den jeweils geltenden gesetzlichen Umweltschutzbestimmungen entsprechen und sind nach dem jeweils geltenden gesetzlichen Stand rücknahmepflichtig. Wenn und soweit wir nicht von einer Rückgabe absehen, erfolgt der Rückversand unfrei zu Lasten des Lieferanten.
- Mehrkosten für Verpackungen werden von uns nur dann vergütet, wenn und soweit dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Zurückgesandte Verpackungen sind uns zu dem vollen Wert gutzuschreiben. Der Lieferant trägt die Gefahr für die Lieferung bis zu der Annahme bzw. bis zu der Abnahme durch uns an der Lieferschrift bzw. Empfangsstelle.
- Der Lieferant trägt, wenn und soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die Transportgefahr bis zu dem Empfangsort. Kosten der Transportversicherung werden von uns nur dann übernommen, wenn die Ware ausnahmsweise auf unsere Gefahr transportiert wird.

§ 8 Preise

- Wenn und soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, beziehen die vereinbarten Preise sich auf Lieferungen DDP [geliefert verzollt ... (benannter Bestimmungsort)] gemäß den Incoterms in ihrer jeweils letzten Fassung. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und gelten frei von den uns benannten Empfangsstellen. Schriftliche Individualabreden und unsere vorliegenden AGB haben Vorrang vor den Incoterms in ihrer jeweils letzten Fassung.
- Preiserhöhungen für laufende Bestellungen mit fest vereinbarten Lieferterminen und/oder Preisen können nicht vorgenommen werden.

§ 9 Rechnungsstellung und Zahlung

- Rechnungen sind stets in zweifacher Ausfertigung mit Angaben über Bestell- und Auftragsbestätigungsnummer, Datum der Lieferung und Lieferscheinnummer, handelsübliche Bezeichnung der Waren, unsere Ident-Nummer, Aufschlüsselung nach Menge, Einzelpreis, Gesamtpreis, Nachlaß und eventuelle Nebenkosten sowie einen besonderen Hinweis auf den Mehrwertsteuersatz und den Mehrwertsteuerbetrag vorzulegen. Nach Möglichkeit sind Rechnungen jeweils zu Sammelrechnungen zusammenzufassen.
- Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns uneingeschränkt zu.
- Zahlungen erfolgen unbar entweder innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen mit 3 % (drei Prozent) Skonto oder nach 30 (dreißig) Tagen netto nach vertragsgemäßer Lieferung/Leistung und Rechnungseingang.

- Die Abtretung von Forderungen gegen uns aus Lieferverträgen durch den Lieferanten an Dritte bedarf unserer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung. Eine ohne unsere Zustimmung erfolgte Abtretung ist nicht zulässig und uns gegenüber im Innenverhältnis unwirksam. An dem Vertragsverhältnis nicht beteiligte Dritte sind nicht berechtigt, die Zahlung zu fordern. Die Empfangszuständigkeit des Lieferanten bleibt auch dann bestehen, wenn und soweit er mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abtritt. Sind auf Seiten des Lieferanten mehrere Personen als Vertragspartner beteiligt, so sind wir berechtigt, nach unserem Belieben an jede einzelne von ihnen die gesamte Zahlung mit Erfüllungswirkung gegen alle zu erbringen.
- Eine Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist nur mit von uns anerkannten, unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Lieferanten zulässig.

§ 10 Rügepflicht/Beanstandungen

- Die bei uns eingehenden Waren werden im Rahmen unseres ordnungsgemäßen Geschäftsganges, üblicherweise in Form von Stichprobenprüfungen oder nach Sondervereinbarungen innerhalb von 8 (acht) Werktagen auf offensichtliche Fehler hin geprüft.
- Die gelieferten Waren müssen dem von uns genehmigten Muster bzw. der vereinbarten Qualität entsprechen. Bei Abweichungen sind wir berechtigt, die Ware zur Verfügung zu stellen sowie sofortige einwandfreie Nachlieferung oder Schadensersatz zu verlangen.
- Unsere Pflicht zur Untersuchung angelieferter Ware auf nicht offensichtliche Mängel beginnt erst mit der Verarbeitung oder Benutzung durch uns, spätestens jedoch 6 (sechs) Monate nach Auslieferung. Bei Sukzessiv- oder Teillieferungen genügt die Untersuchung nur einer Einzelleieferung. Im Falle des Weiterverkaufs bzw. bei Streckengeschäften entfällt unsere Pflicht zur Untersuchung; in diesem Fall werden wir Mängelrügen des Kunden unverzüglich mitteilen. Die Untersuchungs- und Rügefristen verlängern sich in diesen Fällen angemessen, insbesondere unter Berücksichtigung längerer Transportzeiten.
- Ergeben die Stichproben mit Mängeln behaftete Teile, sind wir berechtigt, Gewährleistungsansprüche hinsichtlich der gesamten Lieferung geltend zu machen.
- Mängelrügen gelten als rechtzeitig erhoben, wenn offensichtliche Mängel innerhalb von vierzehn Arbeitstagen nach Eingang am Empfangsort und nicht offensichtliche Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung angezeigt werden. Letztere können bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist gerügt werden.
- Prüft der Lieferant das Vorhandensein eines Fehlers oder betreibt er im Einverständnis mit uns dessen Beseitigung, so ist für die Dauer dieser Maßnahmen die Verjährung gehemmt.

§ 11 Verjährung

- Die Verjährungsfrist beginnt nach Ablieferung bzw. Abnahme und beträgt 24 Monate. Die Verjährungsfrist von 24 Monaten beginnt nicht vor der Entdeckung des Mangels. Die gesetzliche Verjährungsfrist für unsere Gewährleistungsansprüche beginnt mit dem Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- Voraussetzung für einen Gewährleistungsanspruch ist, daß die Ware zu dem Zeitpunkt, zu dem nach § 10 die Anzeige an den Lieferanten erfolgt, fehlerhaft im Sinne des Gesetzes bzw. dieser Bedingungen ist, es sei denn, daß der Lieferant nachweist, daß der Fehler allein durch unserm Verantwortungsbereich zuzurechnende Umstände verursacht worden ist.
- Unabhängig davon, ob uns eine anderweitige Verwendung oder Vermarktung zumuten ist, sind wir im Falle eines Mangels - nach unserer Wahl - berechtigt,
 - a) die mangelhafte Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden und einwandfreien Ersatz zu verlangen oder unter Rückbelastung des Rechnungswertes der Ware auf Ersatz zu verzichten oder
 - b) den gerügten Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen, wenn und soweit es sich um dringende Fälle handelt und wir die Selbstvornahme bzw. die Vornahme durch Dritte dem Lieferanten angezeigt und ihm eine angemessene Frist zur Eigenleistungserbringung eingeräumt haben.
- Zur Durchsetzung unserer Gewährleistungs- bzw. Schadensersatzansprüche ist es nicht erforderlich, daß wir nachweisen, daß uns eine anderweitige Verwertung der Ware unzumutbar ist.
- Verborgene Mängel berechnen uns, Ersatz der nutzlos angefallenen Lohn- und Materialaufwendungen unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten zu verlangen.
- Sämtliche in den Fällen eines Mangels entstehende Kosten trägt der Lieferant. Überdies behalten wir uns alle gesetzlichen Ansprüche, die wir nach unserer Wahl geltend machen können, vor, insbesondere Schadensersatzansprüche.
- Der Lieferant haftet dafür, daß die Benutzung oder Weiterveräußerung der bestellten Waren ohne Verletzung von Schutzrechten europäischer Länder, insbesondere deutscher Schutzrechte oder Schutzrechte des Landes, in dem der Lieferant seinen Sitz hat, zulässig ist (Patente, Gebrauchsmuster, Warenzeichen, Lizenzrechte pp.). Er stellt uns bei Verletzung von entsprechenden Schutzrechten von allen Ansprüchen frei. Wir sind überdies in diesem Fall berechtigt, jederzeit von dem Vertrag zurückzutreten.
- Im Falle eines Prozesses wegen einer Schutzrechtsverletzung hat der Lieferant in voller Höhe des nachweislich drohenden Schadens Sicherheitsleistung zu erbringen.
- Der Lieferant trägt überdies alle die in Verbindung mit einem Prozeß wegen Schutzrechtsverletzung anfallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten und Aufwendungen, wenn und soweit diese nicht unverhältnismäßig oder unnötig waren.
- Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkt-haftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen, die auf eine Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, von dem Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen, wenn und soweit dieser durch die von ihm gelieferten Produkte bedingt ist, ohne daß der Lieferant sich uns gegenüber auf die Einrede der Verjährung berufen kann.
- Dieser Schaden umfaßt auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion.
- Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen.
- Außerdem wird sich der Lieferant gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und uns auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen.

§ 12 Verschiedenes

- Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht der Vorschriften des UN-Kaufrechtsübereinkommens zu den Untersuchungs- und Rügepflichten sowie zu dem Erfüllungsort für Zahlungen. Weiterhin sind ausgeschlossen die Bestimmungen der Art. 61 bis 65, an deren Stelle ebenfalls die korrespondierenden Vorschriften des BGB bzw. HGB treten.
- Erfüllungsort, auch für unsere Zahlungsverpflichtungen, ist der Sitz unseres Unternehmens. Dies gilt auch für Scheck- und Wechselverbindlichkeiten.
- Für alle vertraglichen und außervertraglichen Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Auslegung und Durchführung des Vertrages mit unserem Lieferanten wird die örtliche und internationale ausschließliche Zuständigkeit der am Sitz unserer Gesellschaft zuständigen Gerichte vereinbart. Diese Zuständigkeit schließt insbesondere auch jede andere Zuständigkeit ab, die wegen eines persönlichen oder sachlichen Zusammenhangs gesetzlich vorgesehen ist. Auch ist der Lieferant nicht berechtigt, eine Widerklage, Aufrechnung oder Zurückbehaltung vor einem anderen als den für den Sitz unseres Unternehmens ausschließlich zuständigen Gerichten vorzubringen. Wir sind jedoch berechtigt, im Einzelfall Klage auch am Geschäftssitz des Lieferanten oder vor anderen aufgrund in- oder ausländischen Rechts zuständigen Gerichten zu erheben.
- Im Verhältnis zu Vertragspartnern, deren Sitz sich im Ausland befindet, gilt als vereinbart, daß wir unbeschadet der sonstigen Bestimmungen der vorstehenden Nr. 3 berechtigt sind, nach unserer Wahl die für den Sitz des Vertragspartners oder für unseren Unternehmenssitz zuständigen Gerichte anzurufen oder unter Ausschluß der ordentlichen Gerichtsbarkeit die Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens vor der Internationalen Handelskammer in Paris für alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung entstehenden Ansprüche zu verlangen. Ort des Schiedsverfahrens ist unser Unternehmenssitz; anzuwenden sind - ergänzend zu der Verfahrensordnung der Internationalen Handelskammer in Paris - die Bestimmungen des deutschen Verfahrensrechts.
- Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Befugnisse sind wir berechtigt, ersatzlos von dem Vertrag zurückzutreten, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten beantragt wird oder wenn der Lieferant ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes seinen uns oder Dritten gegenüber fälligen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- Wir sind berechtigt, Rechte und Pflichten aus der Geschäftsbeziehung auf verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG zu übertragen, an denen wir zu mindestens 50 % beteiligt sind. Der Begriff „verbundene Unternehmen“ umfaßt jegliche Unternehmen, welche zu einem Konzern gehören, dem wir durch unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligung angehören, also Tochter-, Schwester- oder Muttergesellschaften.
- Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden AGB oder einzelne Bestimmungen im Rahmen sonstiger Vereinbarungen ganz oder teilweise lückenhaft, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.
- Die Vertragsparteien sind gehalten, lückenhafte, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen der vorliegenden AGB oder sonstiger Vereinbarungen durch möglichst gleichwertige, vollständige, wirksame und durchführbare Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der lückenhaften, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen am nächsten kommen und die die Vertragsparteien nach der wirtschaftlichen Zwecksetzung der lückenhaften, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gewollt haben und in Kenntnis der Rechtslage oder zur Ausfüllung eventueller Lücken der vorliegenden AGB oder sonstiger Vereinbarungen vereinbart hätten.
- Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden AGB oder einzelne Bestimmungen im Rahmen sonstiger Vereinbarungen nicht vereinbart werden (können), gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Hinweis nach § 33 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG): Wir weisen darauf hin, daß wir personenbezogene Daten unserer Lieferanten und Daten über die Geschäftsbeziehungen elektronisch verarbeiten und speichern. Die Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder werden wir dabei beachten.